Königlich privilegirte Stettinische Zeitung.

Die Zeitung erscheint täglich, Vormittags 11 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Alle resp. Postämter nehmen Bestellung darauf an.



Pränumerations-Preis pro Quartal 25 Silbergroschen, in allen Provinzen der Preußischen Monarchie 1 Thlr. 1¼ sgr.

Expedition: Krautmarkt № 1053

Im Verlage von Herm. Gottfr. Effenbart's Erben. Verantwortlicher Redakteur: A. H. G. Effenbart

No. 126. Sonnabend, den 2. Juni 1849.

Der Preuß. Staats-Anzeiger enthält in seinem amtlichen Theile Folgendes:

An des Königs Majestät.

Zu der durch Ew. Majestät Allerhöchste Verordnung vom 27sten v. M. bedingten Ausschreibung neuer Wahlen für die zweite Kammer haben wir nicht schreiten können, ohne in ernste Erwägung zu ziehen, ob die Bestimmungen des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 6ten und des Reglements vom 8ten Dezember v. J. den Anforderungen des Landes überall entsprechen, ob die durch Erfahrung geläuterte, öffentliche Meinung nicht eine nähere Feststellung oder Abänderung einzelner Ausführungs-Vorschriften erheischt.

Wir sind dabei zu der Ueberzeugung gelangt, daß zur Lösung der Aufgabe, den wahren Bedürfnissen des Volkes eine Kundgebung durch die zweite Kammer zu sichern und den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Staatsbürger zu verwirklichen, die Umgestaltung einiger jener Bestimmungen nothwendig ist, und daß es namentlich drei Punkte sind, auf welche dieselbe sich erstrecken muß.

Einmal nämlich hat thatsächlich die Vorschrift der Verfassungs-Urkunde, welche die Stimmberechtigung an die Selbstständigkeit knüpft, nicht gehörig zur Anwendung gebracht werden können, weil es an einer gesetzlich feststehenden Definition des Begriffs der politischen Selbstständigkeit fehlt.

Um die Lücke auszufüllen, ist eine solche Begriffs-Bestimmung erforderlich. Allein wir haben Anstand genommen, Ew. Majestät zu bitten, diesem Mangel sofort im Wege der Verordnung abzuhelfen, weil wir der Ansicht sind, daß die Feststellung des Begriffs der Selbstständigkeit, ohne wesentliche Gefahr für die nächste Zukunft, um so mehr der geordneten Gesetzgebung überlassen werden kann, als dieselbe sicher bemüht sein wird, sich denjenigen Grundsätzen möglichst eng anzuschließen, welche in dieser Beziehung für den deutschen Bundesstaat zur definitiven Geltung gelangen werden.

Ferner sind die Vorschriften des Wahlgesetzes vom 6. Dezember v. J., welche auf die Form der Stimmgebung sich beziehen, theils unvollständig, theils unzweckmäßig. Denn während die Verfassungs-Urkunde darüber keine Festsetzungen enthält, schreibt für die Wahl der Abg. der Art. 10 des Wahlgesetzes zwar vor, daß dieselbe durch selbstgeschriebene Stimmzettel geschehen soll, allein nur nach Analogie dieser Bestimmung ist bisher auch bei den Wahlen der Wahlmänner mit Zetteln gestimmt worden. In beiden Fällen darf nach unserem pflichtmäßigen Dafürhalten die geheime Abstimmung nicht ferner zur Anwendung kommen. Sie steht im Widerspruch mit der in allen übrigen Zweigen des Staatslebens laut und mit Recht geforderten Oeffentlichkeit, sie verhüllt den so bedeutungsvollen Wahlakt mit einem Schleier, unter welchem alle die Bestrebungen, welche das Licht zu scheuen haben, sich verbergen können, wogegen die öffentliche Stimmgebung den Erfolg hat, daß man die abgegebene Wahlstimme als das Resultat selbstständiger Ueberzeugung betrachten kann. Daher wird die öffentliche Abstimmnng von allen denen gewünscht und angestrebt, welche die constitutionelle Monarchie dauernd begründen und davon das verderbliche Spiel politischer Leidenschaften und Intriguen fern halten wollen.

Auch in diesem Punkte darf dem Volke die Oeffentlichkeit nicht länger vorenthalten bleiben; wir haben das Prinzip derselben in der Verordnung ausgesprochen und werden die Festsetzungen über die Modalitäten der Ausführung in das Reglement aufnehmen. Dabei eine Form zu finden, welche denjenigen Urwählern, die, als Landwehrmänner dem Rufe zu den Waffen folgend, ihren Wohnsitz zeitweise verlassen mußten, die Möglichkeit der Theilnahme an den Wahlen ihres Heimats-Bezirks gewährt, ist eine gebieterische Forderung der Billigkeit und des Rechts, welcher bereits in den Beschlüssen der deutschen National-Versammlung entsprochen ist; und gleiche Rechts- und Billigkeits-Rücksichten erheischen, daß der Begriff des Aufenthaltsortes der Militair-Personen in einer Weise bestimmt werde, welche den besonderen Verhältnissen des stehenden Heeres entspricht.

Drittens endlich hat es sich als innere Unwahrheit und deshalb als einen Keim großer Gefahren erwiesen, daß bisher die Stimmen aller Urwähler ohne Unterscheidung zusammengezählt worden sind und in ganz gleichem Verhältnisse zum Resultate der Wahlen beigetragen haben. Diese scheinbare Gleichheit ist in der That eine Ungleichheit und Ungerechtigkeit; sie bietet keine Bürgschaft dafür, daß die verschiedenen Interessen des Wahlbezirks in der Körperschaft der Wahlmänner verhältnißmäßig vertreten werden.

Bei Zusicherung des allgemeinen Stimmrechts konnte es nicht die Absicht sein, die Entscheidung der großen politischen und sozialen Fragen in die Hand Aller zu gleichen Rechten zu legen, auf diese Art das numerische Uebergewicht als das Bestimmende hinzustellen und dem unrichtig aufgefaßten Prinzipe der Gleichberechtigung zu Gefallen, eine gerechte und einsichtige Gesetzgebung unmöglich zu machen. Die Verfassungs-Urkunde verhindert nicht, daß bei Ausübung des Wahlrechts diejenigen zusammentreten, welche gleiche Lebensweise und gleiche Bedürfnisse za gleicher Anschauung und gleichen Wünschen verbinden. Sie sichert jedem selbstständigen Preußen eine Theilnahme an den politischen Rechten, ohne den Grundsatz umzustoßen, daß dieselbe nur nach den gegenüberstehenden Pflichten bemessen werden könne; sie steht mit der lauten Forderung der verhältnißmäßigen Vertretung der einzelnen Elemente des Staatslebens nicht im Widerspruch, und will den Fleiß, den Besitz und die Intelligenz nicht dem Uebergewichte der Kopfzahl zum Opfer bringen.

Daß aber die wahre Stimme des Volkes schon in der nächsten zweiten Kammer ihren Ausdruck finde, ist um so nothwendiger, je bedeutungsvoller die gesetzgeberische Aufgabe derselben sein wird, je ernster die Zustände der Gegenwart sind. Eine Aenderung des Wahlgesetzes in dieser Beziehung kann ohne Gefahr für das Gemeinwohl nicht länger ausgesetzt werden, und deshalb glauben Ew. Majestät wir die im Entwurfe der Verordnung enthaltenen Bestimmungen ehrfurchtsvoll empfehlen zu müssen. Unser Vorschlag verwirklicht nicht die in der Anerkennung zum §. 67 der Verfassungs-Urkunde der Revision vorbehaltene Klassen-Vertretung. Das gleiche Interesse der einzelnen Bevölkerungsschichten tritt äußerlich nicht so erkennbar hervor, als es innerlich tief begründet ist, und die Bemessung des Verhältnisses der Berechtigungen zu einander ist eine so schwierige, daß wir es nicht unternehmen mochten, Ew. Majestät zu rathen, darüber im Wege der Verordnung Festsetzung zu treffen. Wir haben uns demnach an das einfachste äußerliche Kennzeichen jener Verhältnisse, die Betheiligung bei der Steuerzahlung, gehalten. Indem nur drei Abtheilungen der Wähler gebildet sind, haben wir der Association der Interessen einen weiten Spielraum gelassen und auf die eigenthümlichen Verhältnisse jedes Orts und jeder Gegend dadurch gebührende Rücksicht genommen, daß die Abtheilungen in jeder Gemeinde, oder jedem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Wahlbezirke, je nach dem Steuerquantum, welches sie aufbringen, und nicht nach demselben bestimmten Steuersatze für den ganzen Staat gebildet werden sollen.

Es bleibt der ferneren politischen Entwickelung überlassen, der lebendigen Einigung einerseits und der daraus entspringenden Sonderung andererseits einen entsprechenden gesetzlichen Ausdruck zu geben. Gegenüber dem dringenden Bedürfniß aber durfte Ew. Königliche Majestät Regierung nicht Anstand nehmen, den Weg anzubahnen, auf welchem allein die Gleichberechtigung eine Wahrheit werden kann.

Gestützt auf das Urtheil und die Wünsche der Besonnenen und Wohlgesinnten im Lande, durchdrungen von der festen Ueberzeugung, daß der Staat durch Ausführung der Wahlen in der bisherigen Art nicht nochmals gefährlichen Schwankungen ausgesetzt werden darf, sehen wir den lebhaften Angriffen, welche den von uns beantragten Veränderungen des Wahlausführungsgesetzes nicht fehlen werden, mit Ruhe entgegen. Wir übernehmen mit voller Zuversicht die Verantwortlichkeit, Ew. Majestät unterthänigst zu bitten, auf Grund des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde anliegende Verordnung über das Wahlverfahren zu erlassen, weil wir die sichere Hoffnung hegen, daß es auf diesem Wege gelingen wird, einen sehnlichen Wunsch aller Vaterlandsfreunde seiner Erfüllung entgegenzuführen, den Wunsch, endlich zu geordneten Zuständen, vor Allem zu einer Volksvertretung zu gelangen, die den wahrhaft constitutionellen Anforderungen der Bevölkerung entspricht, indem sie auch innerhalb des Kreises der zweiten Kammer den einzelnen Volksschichten denjenigen Einfluß gestattet, welcher zu ihrer wirklichen Bedeutung im Staatsleben im richtigen Verhältniß steht.

Was nun den Zeitpunkt der neuen Wahlen und der Zusammenberufung der Kammern betrifft, so ist es unser lebhafter Wunsch gewesen, die in dieser Beziehung in der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Fristen innezuhalten, und wir durften hoffen, daß uns dies, obwohl das von uns vorgeschlagene Wahlverfahren umfassende Vorarbeiten seitens der Behörden erheischt, dennoch durch deren pflichtmäßige und angestrengte Mitwirkung gelingen würde.

Als wir jedoch im Begriff standen, Ew. Königlichen Majestät die Verordnung wegen Abänderung des Wahlverfahrens zur Genehmigung zu unterbreiten, erhob in einzelnen Theilen des Landes der Aufruhr sein Haupt und lähmte nicht nur die zur Ausführung des Wahlgesetzes unerläßliche Thätigkeit der gesetzlichen Behörden, sondern machte es überhaupt unmöglich, mit einer Verordnung hervorzutreten, welche inneren Frieden und gesetzliche Ordnung voraussetzen muß. — Jetzt, nachdem die Empörung überall im Inlande niedergeworfen und das Ansehen der Gesetze wieder hergestellt ist, sind wir zwar entschlossen, die Wahlen möglichst zu beeilen, allein wir erachten uns auch für verpflichtet, offen auszusprechen, daß es thatsächlich unmöglich ist, dieselben innerhalb der verfassungsmäßigen Fristen vornehmen zu lassen. Bei Ew. Königlichen Majestät tragen wir daher

allerunterthänigst dahin an, durch Vollziehung der fernerweit anliegenden Verordnung bestimmen zu wollen, daß der Zusammentritt der Wähler um sechs Wochen über den verfassungsmäßigen Termin und dem entsprechend der Zusammentritt der zweiten Kammer gleichmäßig hinausgeschoben werde, was nach Artikel 76 der Verfassungs-Urkunde die Folge haben wird, daß die Vertagung der ersten Kammer so lange fortdauert, bis die zweite Kammer ihre Arbeiten wieder beginnt. Wir nehmen die mit diesem Antrage verbundene Verantwortlichkeit um so williger und zuversichtlicher auf uns, als wir uns der Hoffnung hingeben, daß bis zum Zusammentritt der Kammern die Leidenschaften, welche in vielen Gegenden des Vaterlandes der deutschen Verfassungsfrage sich bemächtigt haben, einer pflichtgetreuen und besonnenen Erwägung gewichen sein werden —, und als die durch die Umstände gebotene Hinausrückung des Wahltermins zugleich den Vortheil gewährt, daß inmittelst das deutsche Verfassungswerk, wie es dem Volke geboten wird, zur öffentlichen Kenntniß gelangt, und die Wähler demnach sich aufgefordert und in den Stand gesetzt sehen werden, Männer in die preußische zweite Kammer zu entsenden, von welchen zu erwarten ist, daß sie die hohe Bedeutung des Moments richtig erkennen und mit patriotischer Hingebung eine Angelegenheit auffassen werden, in welcher die wichtigsten Interessen Preußens und Deutschlands untrennbar verbunden sind.

Berlin, den 29. Mai 1849.

Das Staats-Ministerium.
Graf von Brandenburg. von Ladenberg.
von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt.
von Rabe. Simons.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc., verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezbr. 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Oberpräsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist (§. 6);
b. bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein. Wo weder Klassensteuer noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer. Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde. Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen. Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die zweite Abtheilung den anderen.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, ist ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Wer die Aufstellung für unrichtig und unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben. Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5, 6). Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leite hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen. In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt. Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahl-Vorstand bilden, und verpflichtet sie mittels Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahl-Versammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungultig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkärt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte. Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll. Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30sten Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel.
von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Verzeichniß
der in den einzelnen Regierungs-Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Regierungs-Bezirk	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.
Königsberg	18
Gumbinnen	14
Danzig	9
Marienwerder	13
Posen	20
Bromberg	10
Stadt Berlin	9
Potsdam	18
Frankfurt	18
Stettin	12
Köslin	9
Stralsund	4
Breslau	25
Oppeln	21
Liegnitz	20
Magdeburg	15
Merseburg	16
Erfurt	7
Münster	9
Minden	10
Arnsberg	12
Köln	11
Düsseldorf	19
Koblenz	11
Trier	11
Aachen	9
	350

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc., verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums was folgt:

Art. 1.

Die Urwähler für die zweite Kammer haben sich am 17ten Juli d. J. zur Wahl der Wahlmänner zu versammeln.

Art. 2.

Die Kammern werden auf den 7ten August d. J. zusammenberufen.

Art. 3.

Unser Staatsministerium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30sten Mai 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Der Minister des Innern hat an sämmtliche Landraths-Aemter und abschriftlich an die Königlichen Ober-Präsidien und Regierungen folgendes Schreiben erlassen:

Dem Königlichen Landraths-Amte übersende ich in der Anlage die Entwürfe

a) der Verfassung des deutschen Reichs,
b) eines Gesetzes, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus.

Ueber die nächste Bestimmung und über die hohe Bedeutung dieser Dokumente enthalte ich mich jeder Aeußerung. In beiderlei Beziehungen wird die im Staats-Anzeiger abgedruckte begleitende Note, mittelst deren dieselben den verschiedenen deutschen Regierungen mitgetheilt sind, genügende Auskunft geben.

Ich beschränke mich daher darauf, das Königliche Landraths-Amt zu ersuchen, seines Orts dahin zu wirken, daß der gegenwärtige, Seitens Sr. Majestät Regierung gethane Schritt möglichst zur allgemeinen Keuntniß gelangt und mit richtigem Verständniß aufgefaßt wird.

Ueber etwa übrig bleibende Zweifel wird eine umfassende authentische Deklaration, welche in wenigen Tagen der Oeffentlichkeit übergeben werden wird, Aufschluß gewähren.

Nur in Beziehung auf §. 2 des Wahlgesetzes sehe ich mich veranlaßt, schon jetzt erläuternd Folgendes zu bemerken.

Wenn in diesem Paragraphen die Selbstständigkeit, welche als Bedingung der Theilnahme an den Wahlen zum Volkshause hingestellt ist, von der Berechtigung, an den Gemeindewahlen des Wohnorts Theil zu nehmen, abhängig gemacht ist, so hat diese Bestimmung offenbar den Sinn, daß diejenigen, deren politische Geltung nicht so weit zur Anerkennung gelangt ist, daß ihnen eine selbstthätige Mitwirkung in Gemeinde-Angelegenheiten zusteht, von den Wahlen zum Volkshause ausgeschlossen sein sollen. In denjenigen Landestheilen, wo sämmtliche bewohnte Orte bestimmten Gemeinden angehören und die Vertretung der letzteren durch ein Wahlgesetz geregelt ist, wird sich mit Leichtigkeit erkennen lassen, ob die Bedingungen des Gesetzes erfüllt sind.

Wo diese Voraussetzung aber nicht zutrifft, wie dieses in einem großen Theile von Preußen dann der Fall sein würde, wenn nicht vor der Reichswahl die im Entwurfe vorliegende Gemeindeordnung ins Leben tritt, wird man den im §. 2 des Wahlgesetzes zum Grunde liegenden Gedanken einstweilen durch Uebergangs-Bestimmungen verwirklichen müssen, damit einerseits die Erreichung des Zweckes gesichert und solche Personen von der Wahl ausgeschlossen werden, deren Nichtberechtigung der Theilnahme an der Gemeindewahl feststeht, andererseits aber verhindert werde, daß Jemand nur aus dem Grunde des Wahlrechts verlustig gehe, weil in dem Orte, wo er wohnt, überhaupt Gemeindewahlen nicht stattfinden.

Das Königliche Landraths-Amt wolle etwanige Anfragen, welche über diesen Punkt an dasselbe gelangen möchten, in diesem Sinne beantworten.

Berlin, den 30. Mai 1849.

Der Minister des Innern.
von Manteuffel.

Cirkulare
an sämmtliche preußische Post-Aemter und Post-Verwaltungen.
(excl. der im Auslande belegenen.)

In denjenigen deutschen Ländern und Landestheilen, welche in offener Empörung gegen ihre rechtmäßige Regierung begriffen sind, — dem Großherzogthum Baden und dem Regierungs-Bezirke der Pfalz des Königreichs-Bayern — verbreiten die politischen Zeitungen und periodischen Schriften fortdauernde Angriffe gegen die gesetzliche Ordnung in anderen deutschen Ländern, Aufforderung zur Auflehnung gegen die Regierungen und grobe Schmähungen gegen die Person Sr. Majestät des Königs. Bei dem in diesen Gebieten herrschenden Terrorismus und der unterbrochenen Wirksamkeit der Gesetze ist es nicht möglich, diesem Unwesen wirksam entgegen zu treten.

Da die preußischen Posten aber dazu nicht gemißbraucht werden dürfen, zur Verbreitung solcher verbrecherischen Schriften die Mittel zu bieten, so werden die Post-Anstalten angewiesen, diejenigen Blätter der gedachten Art, welche aus den genannten in Empörung begriffenen Ländern, sei es in Folge des Abonnements oder unter Kreuzband, eingehen, nicht weiter zu befördern, sondern unter Mittheilung des ergangenen Verbotes, der betreffenden fremden Post-Anstalt zurückzusenden.

Die untergeordneten Post-Anstalten, so wie die Abonnenten solcher Zeitschriften sind von diesem Verbote in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 30. Mai 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bei der am 1sten d. Mts. fortgesetzten Ziehung der 4ten Klasse 99ster Königl. Klassen-Lotterie fiel ein Hauptgewinn von 30,000 Thlr. auf No. 66,956; 2 Gewinne zu 2000 Thlr. fielen auf No. 51,397 und 68,146; 36 Gewinne zu 1000 Thlr. auf No. 559. 5650. 5981. 6512. 7685. 9883. 11,206. 11,554. 11,587. 16,092. 17,453. 21,736. 25,538. 26,595. 29,344. 31,673. 34,261. 34,341. 40,052. 43,962. 46,176. 51,057. 53,430. 53,641. 58,021. 58,731. 60,201. 60,917. 66,241. 74,396. 74,595. 75,371. 76,226. 78,926. 79,387 und 84,254, u. a. auf 6 nichtabgesetzte Loose; 33 Gewinne zu 500 Thlr. auf No. 409. 1302. 4403. 11,158. 14,348. 15,302. 15,783. 15,819. 22,406. 29,336. 33,056. 34,710. 34,780. 38,062. 38,098. 40,937. 44,658. 45,024. 47,577. 48,141. 49,164. 50,033. 53,085. 57,385. 59,641. 61,216. 65,323. 69,536. 71,446. 73,449. 74,532. 77,748 und 80,411, u. a. nach Stettin bei Rolin und auf 6 nichtabgesetzte Loose; 41 Gewinne zu 200 Thlr. auf No. 3505. 6471. 6688. 7635. 10,136. 11,577. 16,867. 20,541. 21,699. 22,368. 24,150. 24,670. 25,158. 27,344. 27,951. 28,929. 31,682. 33,321. 33,353. 34,162. 35,506. 48,542. 50,592. 51,732. 53,439. 56,937. 57,088. 61,240. 65,800. 67,870. 69,875. 72,346. 73,106. 74,163. 74,450. 75,819. 77,810. 79,873. 80,433. 82,123 und 82,692.

Deutschland.

Frankfurt, 30. Mai. (230. Sitzung der National-Versammlung. Präsident Reh.) Die heutige Sitzung ist der Wendepunkt einer verhängnißvollen Periode geworden, weshalb wir, ohne uns an die Reihenfolge der Sitzung zu halten, mit dem Antrage beginnen, welchen Vogt im Namen des 30er Ausschusses vorbrachte, und welcher trotz des Widerspruches von Uhland, Eisenmann, Venedey und A. und der entgegengesetzten Stimmen von Vischer, Temme, Freudentheil und A. mit 71 gegen 64 Stimmen angenommen wurde.

Derselbe lautet:

Die National-Versammlung beschließt:

1) Die nächste Sitzung der National-Versammlung findet im Laufe der nächsten Woche auf Einladung des Büreaus in Stuttgart statt.
2) Das Büreau hat sofort durch einen Aufruf sämmtliche abwesende Mitglieder, sowie die Stellvertreter, auf den 4. Juni nach Stuttgart zu berufen.
3) Die Centralgewalt wird in Gemäßheit und in Ausführung des Art. 10 des Gesetzes vom 28. Juni 1848 aufgefordert, sich ungesäumt nach Stuttgart zu begeben.
4) Die Bevollmächtigten derjenigen Staaten, welche die Verfassung anerkannt haben, werden in Ausführung des Beschlusses vom 26sten Mai eingeladen, sich ebenfalls in Stuttgart einzufinden.

(Const. Ztg.)

Frankfurt, 31. Mai, 4 Uhr Nachmittags. (Telegraph. Depesche.) Gestern Nachmittag gegen 4 Uhr griffen die Badener Insurgenten, die mit Artillerie versehen waren, die bei Heppenheim stehenden Reichstruppen an. Ein heftiger Kampf hat stattgefunden, in welchem die Freischaaren mit großem Verluste über Laudenbach und Hembach bis nach Weinheim zurückgetrieben wurden. Die Hessen haben 12 Todte, worunter 2 Offiziere und eine nicht unbedeutende Zahl Verwundeter. Der General von Schäfer ist hierauf wieder in seine frühere Stellung bei Heppenheim (auf großherzogl. hessischem Gebiet) zurückgegangen. Noch in der Nacht sind von hier aus und der Umgegend Truppen auf der Eisenbahn abgegangen, um den Feind, der auch im Odenwalde vorrückt, über den Neckar zurückzuwerfen.

(Const. Ztg.)

— Die „Deutsche Zeitung" vom 30. Mai theilt nachstehende Dokumente mit. Es ist die Depesche der preußischen Regierung an ihren Bevollmächtigten bei der Centralgewalt, Herrn von Kamptz in Frankfurt, gegeben Berlin den 18. Mai.

„Aus Ew. Hochwohlgeboren und des Oberstlieutenant Fischer telegraphischen Meldungen vom 16ten dieses Monats ersehe ich, daß Se. Kaiserl. Hoheit der Erzherzog Reichsverweser noch Anstand nimmt, auf die von dem letzteren ihm überbrachten diesseitigen Vorschläge einzugehen. Es ist in diesem Augenblicke nicht meine Absicht, die Folgen, welche daraus für unsere ganze Stellung, Frankfurt gegenüber, hervorgehen, näher zu besprechen und ich muß mir vorbehalten, die weiteren Beschlüsse der Königlichen Regierung Ew. Hochwohlgeboren demnächst mitzutheilen.

Dagegen muß ich schon jetzt einen Punkt hervorheben, in welchem die Königliche Regierung, ohne weitere Autorisation von der Centralgewalt abzuwarten, sich zu selbstständigen Handeln genöthigt sieht. Das Verhältniß zu Dänemark kann nicht länger den Folgen der schwankenden und unsichern Stellung Preis gegeben werden, in welche die Centralgewalt sich hat hineindrängen lassen, und die Königliche Regierung hat sich deshalb entschlossen, die Kriegführung und die Unterhandlung selbstständig in ihre Hand zu nehmen, wobei sie im Einverständniß mit den Regierungen handeln wird, welche sich ihr anzuschließen bereit erklärt haben. Ich ersuche Sie, in Gemeinschaft mit dem Oberstlieutenant Fischer dies Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Reichsverweser zu eröffnen und ihm die Gründe darzulegen, welche die Königliche Regierung bestimmen mußten, auch ohne förmliche Uebertragung von Seiten der Centralgewalt zunächst in diesem Einen Punkte die Leitung zu übernehmen.

Daß die wichtigen materiellen Interessen Preußens und des ganzen nördlichen Deutschlands bei einer schleunigen Beendigung dieser Angelegenheit betheiligt sind, ist eben so klar, als daß faktisch nur Preußen allein jetzt im Stande ist, dieselbe zu bewirken. Daß die Reichsgewalt faktisch in diesem Augenblicke kein Gewicht mehr in die Schale weder des Krieges noch des Friedens legen und weder den Krieg noch die Verhandlungen mit Nachdruck führen kann, darüber wird sich das Ministerium wohl selbst nicht mehr täuschen.

Aber auch formell ist die Centralgewalt in diesem Augenblicke nicht mehr im Stande, die Angelegenheit weiter zu führen. Das Gesetz vom 28. Juni v. J., welches ihre rechtliche Stellung definirt, verordnet Artikel 4: Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Centralgewalt im Einverständniß mit der Reichs-Versammlung.

Nachdem die Königl. Regierung sich durch die letzten Schritte der Reichsversammlung genöthigt gesehen, gegen jede Bedeutung ihrer weiteren Beschlüsse Protest einzulegen und die preußischen Deputirten abzuberufen, hat die Reichsversammlung uns gegenüber keine rechtliche Existenz mehr und ein Einverständniß der in Frankfurt etwa noch fortagenden Vertreter der übrigen deutschen Länder mit der Centralgewalt würde für uns ohne alle Bedeutung sein. Von unserm Standpunkte aus müssen wir also erklären, daß der Centralgewalt für jene Fragen die Bedingung ihrer Aktion fehlt und wir also weiteren Anordnungen derselben in Bezug auf Krieg und Frieden oder die Verhandlungen mit Dänemark keine Folge leisten, auch unsere Truppen in den Herzogthümern nicht länger unter den Befehlen der Centralgewalt lassen und der Gefahr aussetzen können, Anordnungen gehorchen zu müssen, welche aus dem Einverständniß mit einer auf keinem gesetzlichen Boden stehenden Versammlung hervorgegangen wären. Dies ist um so mehr der Fall, da das Ministerium der provisorischen Centralgewalt nach eben jenem Gesetz der Reichsversammlung verantwortlich sein soll; es ist klar, daß wir den Regierungshandlungen eines Ministeriums, welches der von uns nicht mehr anerkannten Versammlung verantwortlich zu sein durch sein Verbleiben im Amte fortfährt, keine Gültigkeit mehr beilegen können.

Es ist dabei aber unabweislich, daß die ganze Angelegenheit von

Einer Hand geleitet werde, und die Königliche Regierung hat sich daher entschlossen, unter ausdrücklich erklärter Zustimmung der zunächst betheiligten Regierungen von Hannover und Sachsen und in Erwartung des Anschlusses der norddeutschen Uferstaaten, diese Leitung für sich und die ihr verbündeten Regierungen zu übernehmen, indem sie Baiern, so wie den übrigen Staaten, welche sich noch nicht erklärt haben, den Beitritt offen erhält.

Wir werden demnach den Königl. Gesandten in London anweisen, daß er seine weiteren Verhaltungsbefehle nur noch von der Königl. Regierung zu empfangen, und in ihrem und der ihr verbundeten Regierungen Namen zu unterhandeln habe. Gleichzeitig werden auch dem General v. Prittwitz entsprechende Weisungen zugehen.

Ich darf hoffen, daß es Ew. Hochwohlgeboren gelingen werde, Se. Kaiserl. Hoheit den Erzherzog Reichsverweser von der Nothwendigkeit zu überzeugen, worin die Königl. Regierung sich befindet, diesen Schritt zu thun, durch welchen allein noch eine befriedigende Lösung dieser verwickelten Frage möglich gemacht werden kann.

Berlin, 18. Mai 1849. Graf Brandenburg."

An den interimistischen Bevollmächtigten 2c. Herrn von Kampz.

Hierauf erwiederte der Erzherzog-Reichsverweser unter dem 23. Mai, er gehe deshalb nicht auf das Ersuchen Preußens in Betreff der Uebertragung der Oberleitung der deutschen Angelegenheiten ein, weil eine solche Uebertragung nicht durch unberechtigte und für Niemand verbindliche Handlung ihres jetzigen Inhabers, sondern nur durch gesetzlichen Vorgang geschehen könne. Er könne nicht erwarten, daß Preußen in einer einzelnen Angelegenheit sich an die Stelle einer Gewalt setzen würde, für deren Uebertragung im Ganzen die Einwilligung aller Betheiligten fehle. Die Fortführung der dänischen Angelegenheit durch die Centralgewalt werde keine so unglücklichen Folgen nach sich ziehen, wie ein erklärter Bundesbruch Preußens (Artikel XI. der Bundesakte); durch Preußens Verfahren allein werde die Führung der dänischen Angelegenheit schwankend. Und wenn Preußen den General Prittwitz eigenmächtig instruirt habe, so giebt der Erzherzog zu denken, daß Prittwitz als Befehlshaber der deutschen Armee in Schleswig-Holstein in der Pflicht des Reichs stehe. In der Voraussetzung, daß die jetzige Centralgewalt bald aufhöre und die dänische Angelegenheit auf anderem als faktischem Wege in Preußens Hände übergehe, würde es dem Erzherzoge schwer fallen, vorher noch durch öffentliche Verwahrung der Rechte der Gesammtheit und seiner eigenen Würde, sowie durch Verantwortlichkeits-Erklärung Preußens für sein früheres und jetziges Verhalten die Zeugnisse noch zu vermehren. — Hierauf forderte der Bevollmächtigte Preußens den Erzherzog Namens der preußischen Regierung auf, sofort sein Amt in die Hände Preußens niederzulegen. Ein entschiedenes „Nein" war die Antwort darauf.

Darmstadt, 29. Mai. Die Darmstädter Zeitung theilt über die Besetzung Worms folgende briefliche Nachricht mit: „Worms, 29. Mai, 9 Uhr Morgens. Wir haben heute Morgens 3 Uhr Worms bombardirt und die Freischärler daraus verjagt, die durchaus nicht Stand hielten, weshalb nur wenige Todte von Seite derselben; wir haben keinen Mann verloren. Wenn das Bataillon von Darmstadt zur rechten Zeit eingetroffen wäre, so hätten wir sie alle gefangen; so müssen wir uns mit der Besetzung der Stadt begnügen. Heute bleiben wir vorerst in Worms."

— So eben erhalten wir nachstehenden Brief eines gestern von hier ausgerückten Offiziers vom 2. Bataillon des 1. Regiment, datirt Worms, 29. Mai, 9 Uhr Morgens: „. . . Erfahre denn jetzt, daß wir, ohne einen Schuß gethan zu haben, glücklich in Worms eingerückt sind. Ich marschirte um $\frac{3}{4}$8 von Darmstadt (mit der Nachhut) ab nach Pfungstadt, von wo ich um 12 Uhr in Gernsheim eintraf. Das Bataillon war bereits über den Rhein. Wir schifften alsbald auch über und stießen dazu. Wir marschirten die Nacht durch und hörten um 4 Uhr Morgens eine fürchterliche Kanonade. (Wo, und von welcher Seite wird nicht gesagt.) Auf den ersten dieser Schüsse verließen die mächtigen Freischärler Worms und wir rückten zur Freude der Bewohner hier ein. Im Augenblicke liegen wir noch auf den Straßen, hoffen aber bald einquartirt zu werden. Vier Mann der Aufständischen hatten die Unverschämtheit, auf uns zu schießen; ein Freischärler bekam hierauf von einem unserer Feldwebel einen Schuß ins Bein. . . . . Das vierte großherzogliche Regiment, ein Bataillon Würtemberger, sowie Kavallerie und Artillerie von uns liegt hier. Die Freude der Einwohner ist groß."

Hamburg. Laut offizieller Mittheilung ist (nach Angabe des elektro-magnetischen Telegraphen) von den zur Verstärkung des dänischen Blockade-Geschwaders vor der Elbe bestimmten Kriegsschiffen das Kriegs-Dampfschiff „Geyser" bereits heute (30.) bei Helgoland angekommen.

Altona, 30. Mai. In Friedericia schien am verflossenen Donnerstag große Bewegung und Lebendigkeit zu herrschen. Ein größeres Dampfschiff kam und ging Nachmittags wieder von dort mit Hurrahruf begleitet. Es heißt allgemein, daß der König von Dänemark dort gewesen sei, um die Truppen zu inspiziren und durch seine Anwesenheit den Muth der Truppen und ihre Ergebenheit zu stärken. — Am 25sten ließ sich Bonin die Leute vom 4ten Bataillon vorstellen, welche das Blockhaus genommen, sowie diejenigen von der 4ten Kompagnie des 3ten Bataillons, welche unerschrocken am 23sten bei der heftigen Kanonade die Schanzarbeiten fortgesetzt und die Stellung behauptet hatten. Er drückte ihnen die Hände und sagte unter Anderem: „Er hätte sie kommen lassen, weil es ihm Bedürfniß sei, tapferen Leuten unter die Augen zu sehen, ihnen sein Vertrauen und seinen Dank auszusprechen."

— Der „Altonaer Merkur" vom 29. Mai enthält folgende amtliche Nachricht:

Dem unterzeichneten Departement ist heute die betrübende Nachricht zugegangen, daß der Chef des Stabs unsers verehrten Generals, der Königlich preußische Hauptmann im großen Generalstabe, von Delius, Ritter 2c. am 23. d. M. vor Friedericia von einer feindlichen Gewehrkugel tödtlich getroffen, am 26. d. M. den Tod der Helden gestorben ist. Seit dem Beginne unserer Erhebung kämpfend für die Sache unseres Landes, wandte er den unermüdlichsten Fleiß der Neubildung unseres Heeres zu, war er den jungen Truppen in jedem Gefechte Führer und leuchtendes Vorbild. Ausgerüstet mit allen Eigenschaften des Kriegers, die eine große Zukunft ihm voraussagen ließen, ward er dem Vaterlande viel zu früh entrissen, aber sein Andenken wird bleibend sein in der werdenden Geschichte der Schleswig-Holsteinischen Armee.

Gottorff, den 27. Mai 1849.

Das Departement des Kriegswesens. Jacobsen.

Oesterreich.

Wien, 27. Mai. Eine telegraphische Depesche aus Warschau meldet, daß Se. Majestät der Kaiser Nikolaus das erste russische Armeekorps unter Kommando des General-Lieutenant Panjiatin unter die Befehle des Feldzeugmeisters Welden stellt. Demzufolge werden jetzt die Operationen unverzüglich beginnen.

Wien, 28. Mai. (Telegraphische Nachricht.) Malghera ist am 27sten Mai früh — nach unausgesetztem Bombardement durch den vorhergehenden Tag und die ganze Nacht — von den venetianischen Insurgenten verlassen, und von den österreichischen Truppen besetzt worden.

Wien, 29. Mai. Unsere Truppen haben nun auch die Waag an einem zweiten Punkte überschritten. Am 22. d. M. — an demselben Tage, an welchem der arme Hentzi seine Heldenseele aushauchte — setzte die Division Hentzinger zwischen Waag-Neustadtl (Vóg-Ujhely) und Trentschin über die Waag und besetzte die letztere Stadt, welche ein ziemlich befestigtes Bergschloß hat. Auch der mit einer Burgruine versehene Felsen bei Beczkó am linken Waagufer wurde besetzt und mit einigen Befestigungen versehen. So ist denn die Verbindung zwischen der magyarischen Karpathen-Armee und dem an der obern Donau operirenden Insurgentenkorps in der Waaglinie abgeschnitten und jetzt nur noch durch die Bergstädte möglich.

Daß ein Bataillon Cecopieri nach Ermordung ihres Kommandanten zu den Insurgenten übergegangen war und wesentlich zum Fall Ofens beitrug, scheint sich zu bestätigen.

Die Aeltern des Kaisers, Erzherzog Franz und Erzherzogin Sophie, befinden sich seit den Pfingstfeiertagen in Schönbrunn.

Die Ankunft des Kaisers von Rußland soll dieser Tage bevorstehen.

Am 17. d. M. sind die russischen Kolonnenspitzen in Siebenbürgen eingerückt; der Paß von Colacz ist forcirt worden.

Dänemark.

Kopenhagen, 27. Mai. In den hiesigen diplomatischen Kreisen will man nun mit Bestimmtheit wissen, daß die russische Flotte nicht nach dem Sund, sondern, wie versichert wird, nach Alsen gehen wird. Der Großfürst Thronfolger wird dagegen auf einem Kriegsdampfer nach Kopenhagen kommen. Sowohl auf Christiansborg als auf Fredriksborg sind die nöthigen Vorbereitungen zu seinem Empfange getroffen.

— Mit der gestrigen Post ist von Berlin die Bestätigung eingelaufen, daß dem General Prittwitz Ordre ertheilt, mit den Feindseligkeiten einzuhalten und nimmt man an, daß ihm dieselbe am 24sten oder 25sten d. zugekommen ist.

Frankreich.

Paris, 28. Mai. „Paris ist ruhig!" Das ist die Nachricht, welche heute Telegraphen, Couriere und Eilwagen nach allen Richtungen hinsenden, und wer da weiß, was diese drei „inhaltschweren" Worte für die Welt der Politik und der Finanzen bedeuten, wird jener geflügelten Thätigkeit Dank wissen. Ja, Paris ist ruhig und seine Straßen sind wie ausgestorben, Dank sei es den Anordnungen Changarnier's und — den Pfeilen Apollo's. Denn wirklich macht heute eine wahrhaft glühende Hitze den Aufenthalt in den Straßen so beschwerlich, daß man nicht umhin kann, den Sonnengott im Bunde mit den Freunden der Ruhe und des Haussiers der Börse vorauszusetzen.

— Die definitive Bildung des neuen Kabinets ist noch nicht erfolgt.

Getreide-Berichte.

Stettin, 1. Juni.

Für Weizen wurde nach Qual. 53—58 Thlr. bez.

Roggen, in loco $25\frac{1}{2}$—26 Thlr., pro Juni—Juli für 82pfd. 25—$25\frac{1}{2}$ Thlr., für 84pfd. $25\frac{3}{4}$ Thlr., für 86pfd. $26\frac{1}{2}$—$26\frac{3}{4}$ Thlr., pro Juli—August für 82pfünd. $26\frac{1}{2}$ Thlr., und pro August Sept. für 82pfd. $26\frac{3}{4}$ Thlr. bez.

Gerste, 20—24 Thlr. bezahlt. Hafer, 15—$16\frac{1}{2}$ Thlr.

Leinöl, in loco $9\frac{5}{12}$ Thlr. mit Faß bez.

Rüböl, rohes, in loco 13 Thlr., pro Juni 13—14 Thlr., pro Juni—Juli $12\frac{1}{2}$ Thlr., pro August—Septbr. 12 Thlr., pro Septbr.—Oktbr. $11\frac{11}{12}$—12 Thlr., und Oktbr.—Novbr. $11\frac{11}{12}$ Thlr. bezahlt.

Spiritus, roher, in loco $23\frac{1}{4}$ % mit und ohne Faß, pro Juni—Juli $23\frac{1}{2}$—$23\frac{3}{4}$ %, und pro August $21\frac{3}{4}$ u. 22 % bez.

Berliner Börse vom 1. Juni.

Inländische Fonds, Pfandbrief-, Kommunal-Papiere und Geld-Course.

	Zinsfuss.	Brief	Geld	Gem.		Zinsfuss.	Brief	Geld.	Gem.
Preuss. frw. Anl.	5	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{1}{8}$		Pomm. Pfdbr.	$3\frac{1}{2}$	93	—	
St. Schuld-Sch.	$3\frac{1}{2}$	78_2	—		Kur-&Nm.do.	$3\frac{1}{2}$	$93\frac{1}{4}$	—	
Sech. Präm-Sch.	—	$100\frac{1}{2}$	—		Schles. do.	$3\frac{1}{2}$	—	—	
K. & Nm. Schldv.	$3\frac{1}{2}$	—	—		do. Lt. B. gar. do.	$3\frac{1}{2}$	—	—	
Berl. Stadt-Obl.	5	$98\frac{3}{4}$	—		Pr. Bk-Anth-Sch.	—	88	—	
Westpr. Pfdbr.	$3\frac{1}{2}$	—	84						
Grosh. Posen do.	4	$97\frac{1}{2}$	—		Friedrichsd'or.	—	$13\frac{2}{3}$	—	
do. do.	$3\frac{1}{2}$	$80\frac{1}{2}$	—		And. Gldm. a 5 tlr.	—	$13\frac{1}{6}$	$12\frac{2}{3}$	
Ostpr. Pfandbr.	$3\frac{1}{2}$	—	$89\frac{1}{4}$		Disconto	—	—	—	

Ausländische Fonds.

Russ Hamb. Cert.	5	—	—		Poln. neue Pfdbr.	4	90	$89\frac{1}{2}$	
do. b. Hope 3 4. s.	5	—	—		do. Part. 500 Fl.	4	$71\frac{1}{4}$	—	
do. do. 1. Anl.	4	—	—		do. do. 300 Fl.	—	—	97	
do. Stiegl. 2 4 A.	4	84	—		Hamb. Feuer-Cas	$3\frac{1}{2}$	—	—	
do. do. 5 A.	4	—	—		do. Staats-Pr. Anl	—	—	—	
do. v. Rthsch. Lst.	5	105	—		Holl. $2\frac{1}{2}$ % Int.	$2\frac{1}{2}$	—	—	
do. Poln. SchatzO	4	67	$66\frac{1}{4}$		Kurh. Pr. O. 40 th.	—	27	—	
do. do. Cert. L. A.	5	77	77		Sard. do. 36 Fr.	—	—	—	
dgl. L. B. 200 Fl.	—	—	—		N. Bad. do. 35 Fl.	—	$14\frac{7}{8}$	—	
Pol. Pfdbr. a. a. C.	4	—	—						

Barometer- und Thermometerstand bei C. F. Schultz & Comp.

Juni.	Tag.	Morgens 6 Uhr.	Mittags 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.
Barometer in Pariser Linien auf 0° reduzirt.	1	338,48‴	338,22‴	338,15‴
Thermometer nach Réaumur.	1	+ 12,6°	+ 23,0°	+ 15,8°

Beilage.

Beilage zu No. 126 der Königlich privilegirten Stettinischen Zeitung.

Sonnabend, den 2. Juni 1849.

Entwurf
der Verfassung des deutschen Reiches.
(Schluß.)

Abschnitt IV. Der Reichstag.

Artikel I. §. 83. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II. §. 84. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 85. So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, vertheilt sich die Zahl der Mitglieder des Staatenhauses nach folgendem Verhältniß: Preußen 40 Mitglieder, Baiern 20, Sachsen 12, Hannover 12, Würtemberg 12, Baden 10, Kurhessen 7, Großherzogthum Hessen 7, Holstein 6, Mecklenburg-Schwerin 4, Luxemburg-Limburg 3, Nassau 4, Braunschweig 2, Oldenburg 2, Sachsen-Weimar 2, Sachsen-Koburg-Gotha 1, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 1, Sachsen-Altenburg 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Anhalt-Dessau 1, Anhalt-Bernburg 1, Anhalt-Cöthen 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Hohenzollern-Hechingen 1, Lichtenstein 1, Hohenzollern-Sigmaringen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe-Detmold 1, Hessen-Homburg 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Frankfurt 1, Bremen 1, Hamburg 2, zusammen 167 Mitglieder.

§. 86. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt. Wo zwei Kammern bestehen, wird die Hälfte von jeder Kammer gewählt; bei ungleichen Hälften fällt die größere auf das Volkshaus.

§. 87. In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Kandidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt. Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 88. Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 89. Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer 1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet, 2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, 3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürlichen Rechtes befindet.

§. 90. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar. Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Art. III. §. 91. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volks.

§. 92. Die Mitglieder des Volkshauses werden auf vier Jahre gewählt. Die Wahl geschieht nach den in dem Reichs-Wahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Art. IV. §. 93. Die Mitglieder des Reichstags beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 94. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

§. 95 Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Art. V. §. 96. Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 97. Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, so wie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

§. 98. Ein Reichstags-Beschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 99. Ein Reichsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser einerseits, so wie des Reichsvorstandes und Fürsten-Kollegiums andererseis, gültig zu Stande kommen. Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungs-Periode nicht wiederholt werden.

§. 100. Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich: 1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt. 2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen kontrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt. 3) Wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll. 4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen. 5) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten. 6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zollinie ausgeschlossen werden sollen. 7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 101. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein: 1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus und sodann an das Staatenhaus. 2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen. 3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist 3 Jahre. 4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefonds, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß. 5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen. 6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus zur Berathung und Beschlußnahme abgegeben. Wenn dieser Brschluß nicht mit dem des Volkshauses übereinstimmt, so geht das Budget zu fernerer Verhandlung an das Volkshaus zurück. Ein endgültiger Beschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser zu Stande kommen. 7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses. 8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI. §. 102. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, in sofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt. Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 103. Die ordentlichen Sitzungs-Perioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 104. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden. In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 105. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge. Die Sitzungs-Perioden beider Häuser sind dieselben.

§. 106. Das Ende der Sitzungs-Periode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 107. Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sizzung auf länger als 14 Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses. Auch der Reichstag selbst, sowie jedes der beiden Häuser, kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Artikel VII. §. 108. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und seine Schriftführer.

§. 109. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäfts-Ordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 110. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 111. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe."

§. 112. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses. Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 113. Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 114. Es soll eine allgemeine Geschäftsordnung unter Zustimmung beider Häuser erlassen werden. Die Anwendung dieser Geschäftsordnung im Einzelnen bleibt den Beschlüssen jedes Hauses vorbehalten.

Artikel VIII. §. 115. Ein Mitglied des Reichstags darf während der Dauer der Sitzungs-Periode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 116. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben.

§. 117. Jedes Haus ist befugt, für die Dauer seiner Sitzungs-Periode die Aufhebung derjenigen Verhaftungen zu verfügen, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 118. Kein Mitglied des Reichstages darf von Staatswegen zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX. §. 110. Die Reichs-Minister und die von ihnen bezeichneten Kommissarien haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 120. Die Reichs-Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 121. Die Reichs-Minister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§. 122. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abschnitt V. Das Reichsgericht.

Artikel I. §. 123. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 124. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaats und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichs-Minister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen und die Gerichte der Einzelstaaten dazu nicht kompetent sind.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichs-Fiskus, wo ein gemeinrechtlicher Gerichtsstand nicht begründet sein sollte.

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 125. Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 126. Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen. Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten. Eben so bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§. 127. Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Konsuln des Reichs zu treffen.

Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 128. Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie dienen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm und werden ihre Anwendung auf deren besondere Verhältnisse in den Gesetzgebungen dieser Staaten finden.

Artikel I. §. 129. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 130. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 131. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen. Die Bedingungen für den Aufenthalt und die Wohnberechtigung in den Einzelstaaten werden durch ein allgemeines Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine allgemeine Gewerbe-Ordnung von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 132. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welche die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 133. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, so weit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 134. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Die Auswanderungs-Angelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

Artikel II. §. 135. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung findet nicht statt. Das Nähere hierüber wird durch das Wehrgesetz bestimmt.

Artikel III. §. 136. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Die Polizei-Behörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der zuständigen Behörde übergeben. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet. Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 137. Die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

§. 138. Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselben gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 139. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 140. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzsammlung festzustellen.

Artikel IV. §. 141. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Censur darf nicht eingeführt werden. Ein Preßgesetz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechte Dritter wird vom Reiche erlassen werden. Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Artikel V. §. 142. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

§. 143. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 144. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 145. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 146. Niemand soll von Staats wegen zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 147. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

§. 148. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civil-Aktes abhängig, die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civil-Aktes stattfinden. Die Religions-Verschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 149. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI. §. 150. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 151. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Ober-Aufsicht des Staats; er übt sie durch eigene von ihm ernannte Behörden aus.

§. 152. Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen, zu leiten, und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staats-Behörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 153. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 154. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 155. Unbemittelten soll in allen Volksschulen und niederen Gewerbeschulen freier Unterricht ertheilt werden.

§. 156. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII. §. 157. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen ausgeübt werden, beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disziplinar-Vorschriften bestimmen.

§. 158. Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII. §. 159. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volks-Versammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 160. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

Die Ausübung der in diesem Paragraphen und im §. 159 festgestellten Rechte soll zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch das Gesetz geregelt werden.

§. 161. Die in den §§. 159 und 160 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militairischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX. §. 162. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 163. Die Bestimmungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grund-Eigenthums, sowohl unter Lebenden als von Todes wegen, bleiben der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 164. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeits-Verband hört für immer auf.

§. 165. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 166. Alle auf Grund und Boden haftenden privatrechtlichen Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 167. Im Grund-Eigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind aufgehoben. Die Entschädigung bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 168. Die Familienfideikommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Ueber die Familienfideikommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen der Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 169. Aller Lehnsverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 170. Die Strafe der Vermögens-Einziehung soll nicht stattfinden.

§. 171. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X. §. 172. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 173. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Kabinets- und Ministerial-Justiz ist unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 174. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben. Der Militair-Gerichtsbarkeit verbleibt jedoch die Aburtheilung der von Miliair-Personen verübten Verbrechen und Vergehen, mit Einschluß der Disziplinarfälle.

§. 175. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen. Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmte Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 176. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 177. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte sollen jedenfalls über schwerere Strafsachen und schwerere politische Vergehen urtheilen.

§. 178. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 179. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 180. Die Verwaltungs-Rechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte. Der Polizei steht keine Straf-Gerichtsbarkeit zu.

§. 181. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar. Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Art. XI. §. 182. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung: a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter; b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates; c) die Veröffentlichung ihres Gemeinde-Haushaltes; d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 183. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören. Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Art. XII. §. 184. Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben. Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 185. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staats-Haushaltes; auch hat sie das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister. Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Art. XIII. §. 186. Den nicht deutsch redenden Volksstämmen des Reichs ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege.

Art. XIV. §. 187. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reichs.

Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

Art. I. §. 188. Der Reichsvorstand leistet auf die Reichsverfassung folgendes eidliches Gelöbniß: „Ich schwöre das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichs-Verfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe!" Der Eid der Bevollmächtigten zum Fürsten-Kollegium lautet wie folgt: „Ich schwöre das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen und die Reichs-Verfassung aufrecht zu halten. So wahr mir Gott helfe!" Die Eidesleistungen geschehen bei Einführung gegenwärtiger Verfassung vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages. Bei späterem Wechsel wird der Eid im versammelten Fürsten-Kollegium abgelegt, und die darüber aufgenommene Urkunde dem nächsten Reichstage übergeben.

§. 189. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichs-Verfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 190. Ueber die Verantwortlichkeit der Reichs-Minister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 191. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landes-Verfassuag verbunden und dieser vorangesetzt.

Art. II. §. 192. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 193. Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Art. III. §. 195. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung sowohl des Reichsvorstandes, als des Fürsten-Kollegiums erfolgen. Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser: 1) Der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder; 2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß; 3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Art. IV. §. 195. Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über den Gerichtsstand, die Presse, Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen: 1) Die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammt-Ministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen; 2) Das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so müssen bei ihrem Zusammentreten die getroffenen Maßregeln ihnen sofort zur Genehmigung vorgelegt werden. Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten. Für die Verkündigung des Belagerungszustandes bleiben bis dahin die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend
die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

§. 1. Wähler ist jeder selbstständige unbescholtene Deutsche, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2. Als selbstständig ist derjenige anzusehen, welcher an den Gemeindewahlen seines Wohnortes Theil zu nehmen berechtigt ist und irgend eine direkte Staatssteuer zahlt.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, bis dahin, daß sie ihre Kreditoren befriedigt haben; 3) Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4. Als bescholten sind vor der Berechtigung zum Wählen diejenigen Personen ausgeschlossen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5. Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§. 6. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 30ste Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens 3 Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

§. 7. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs, haben aber die Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung zu tragen.

§. 8. In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 9. Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden. Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 10. Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis. Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden. Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit anderen Staaten nach Maßgabe der Reichs-Wahlmatrikel zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 11. Die Wahl ist indirekt. Die Urwähler wählen Wahlmänner, und diese wählen den Abgeordneten.

§. 12. Die Wahlkreise zerfallen in Wahlbezirke behufs der Wahl der Wahlmänner.

§. 13. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl und seit mindestens 3 Jahren seinen festen Wohnsitz haben und heimathsberechtigt sein. Er muß außerdem auf Erfordern nachweisen, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuer nicht im Rückstande ist. Der Standort der Soldaten und Militairpersonen des stehenden Heeres gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl ohne Rücksicht auf Heimaths-Berechtigung und Dauer des Wohnsitzes. In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimatsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmungen bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§. 14. Die Wähler werden behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Abtheilungen getheilt. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

§. 15. Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von den Wählern zu entrichtenden direkten Staats-Steuern, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt. Die Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Bezirk für sich bildet oder in mehrere Bezirke getheilt ist;

b) bezirksweise, falls der Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Den Regierungen der Einzelstaaten bleibt es überlassen, für diejenigen Gemeinden oder Bezirke, in welchen keine oder nicht alle landüblichen direkten Steuern zur Hebung kommen, der ausfallenden Steuer, behufs Feststellung der Wahlberechtigung und der Abtheilung, eine andere zu substituiren.

§. 16. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächstniedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen. Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittheil fällt.

§. 17. In jedem Bezirke ist ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) mit Angabe des Steuerbetrags bei den einzelnen Namen aufzustellen. Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 18. Aus den Wählerlisten ist für jede Gemeinde oder Bezirk (§. 15) eine Abtheilungsliste anzufertigen, wegen deren Berichtigung die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen Platz greifen.

§. 19. Bei der Wahlhandlung sind Gemeinde-Mitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden.

§. 20. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch offene Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit.

§. 21. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 22 Die gewählten Wahlmänner treten zur Wahl des Abgeordneten zusammen.

§. 23. Die Wahlmänner wählen durch offene Stimmgebung zu Protokoll nach absoluter Mehrheit. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung eine solche nicht, so findet die engere Wahl statt. — Der Tag der Wahlen wird für das gesammte Reich ein und derselbe sein. Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§. 24. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Deutschland.

Berlin, 30. Mai. Der unter den Berliner Betrügern eine bedeutende Rolle spielende Cigarrenmacher Charron stand heute wieder wegen eines Betruges, verübt mit einer Spielmarke, unter Anklage. Er war gleich nach seiner Verhaftung geständig, und in der heutigen mündlichen Verhandlung wiederholte er sein früheres Bekenntniß, in Gemeinschaft mit einem Andern die Wittwe Schulz unter Uebergabe einer Spielmarke um 15 Pfund Pferdehaare betrogen zu haben. Die Art des Betruges ist eine sehr plumpe und zu gewöhnliche, als daß es der Mühe lohnte, die vorgenommenen Manöver mitzutheilen; interessanter aber ist das angebliche Motiv zur That. — Charron stellte sich dem Gericht als ein bekanntlich gutmüthiger und mildthätiger Mensch dar, der aber leider bei seinen eifrigen Bestrebungen für das Wohl Anderer immer vor der Polizei eingesteckt würde. Er habe, so erzählte er mit der größten Gemüthlichkeit, lange von seinem Talente keinen Gebrauch gemacht, indessen habe ihn zu der jetzt verübten Schwindelei ein armer, unglücklicher Mensch verleitet, der nichts zu brechen und nichts zu beißen gehabt habe. Er habe lange darüber nachgesonnen, wie dem Manne zu helfen sein möchte; er habe aber keinen andern Ausweg gefunden, als einen Betrug zu verüben. Und nun dabei die richtige Person zu treffen, habe er eine als geizig bekannte Frau sich auserkoren. Es wäre wünschenswerth, so schloß der Angeklagte, daß die Geizigen auf diese Weise zur Beihülfe der Armuth, herangezogen würden. Das wäre allerdings ein neues Finanzsystem. (Publ.)

— Auf dem Criminalgericht haben gestern vor den Geschwornen die öffentlichen Gerichtsverhandlungen gegen den aus der traurigen Episode des vorigen Sommers hinreichend bekannt gewordenen Conditor Karbe begonnen. Karbe ist beschuldigt, einer der Urheber der Vorgänge gewesen zu sein, welche am Abend des 31. Oktober vor dem Schauspielhause, als dem damaligen Sitz der Nationalversammlung, stattgefunden haben. Mit ihm zugleich ist ein Klempnermeister Bülow angeklagt, welcher bei jenen Vorgängen eine minder wichtige Rolle spielt, da er nur nebenher an jenem Abend mit einer Fackel Unfug verübt haben soll. Die Gerichtsverhandlungen werden voraussichtlich vor heute Abend nicht beendigt sein. Gestern wurden nur die Zeugen verhört, deren Zahl an 40 beträgt, heute wird wohl das Plaidoyer und die Berathung der Geschwornen stattfinden. Als Staatsanwalt fungirt Herr Brohm, als Defensor Herr Justiz-Kommissarius Deycks, als Präsid. des Gerichtshofes Hr. Direktor Harrassowitz. Gegen Karbe traten gestern mehrere ziemlich erhebliche Belastungszeugen auf. Besonders nachtheilig schien es aber für denselben zu wirken, als sich aus seinen Vorakten ergab, daß er schon zweimal, nämlich 1) wegen Betruges mit 8 Wochen Gefängniß, und 2) wegen wiederholter Schändung zweier seinem Unterricht und seiner Erziehung anvertrauter junger Mädchen und wegen Anfertigung eines falschen Attestes mit 2½ Jahr Zuchthaus und Unfähigkeit zu allen Ehrenämtern, so wie mit Verlust der National-Kokarde rechtskräftig bestraft ist. Dennoch scheute sich Karbe nicht, gestern in der Gerichtsverhandlung öffentlich zu behaupten: er fühle eine Inspiration Gottes in sich, handle auf Befehl Gottes und sei von Gott gesendet, um für die wahre Freiheit des Volkes aufzustehen und zu kämpfen!!

Stralsund, 29. Mai. Unsere junge, 600 Mann starke Marine, die jetzt in den reizenden Gewässern bei Putbus auf der Insel Rügen ihre Uebungen hält, nimmt bei der umfassenden Ausbildung ihrer Wirksamkeit — getragen durch die diesen Leuten inwohnende körperliche Kraft und Leichtigkeit seemännischer Auffassung — einen erfreulichen Aufschwung. Wenn man Gelegenheit gehabt hat, diese jungen Seeleute mit dem Infanterie-Gewehre sicher und präcis exerciren zu sehen, so muß man auf ihrem gewohnten Elemente, dem Meere, auf ihren Kanonenböten ihre Thätigkeit in Führung eines kräftigen, taktmäßigen Ruderschlages, sowie besonders bei den Uebungen mit dem Enterbeile und Enterhaken, ihre besondere Gewandtheit hierin bewundern. Auch ist es erfreulich, zu sehen, wie schnell diese Seeleute bei der Einübung mit den Wurfgeschossen fertig geworden; denn die bisherigen Schießübungen gaben bereits das Resultat, daß von 25 Schüssen 21 das Ziel erreicht haben. Nur muß man bedauern, daß der gute Eifer dieser Seeleute andererseits durch die bei dieser Lebensart erforderliche Beköstigungsweise bis jetzt noch nicht hat aufgemuntert werden können, was wohl der Neuheit bei Einrichtung solcher Marine-Lager nur zuzuschreiben sein möchte. Wie man mehrseitig erfährt, ist dem in Putbus wohnhaften Gasthofbesitzer zum Fürstenhofe, Herrn Lejeune, die Verpflegung dieser königlichen Marine-Soldaten übertragen; wenn dessen Befähigung in Versorgung der table d'hôte eines Bade-Salons nicht in Abrede zu stellen sein möchte, so sind die Anforderungen zur Beköstigung von Seeleuten und Badegästen wohl füglich als Extreme zu bezeichnen. Berücksichtigt man, daß der unausgesetzte Aufenthalt auf der See mehr Nahrungsstoff, besonders bei Anstrengungen, wie solche durch Führung der Ruderböte und oben angeführte Exercitien, erfordert: so würde die Hauptsorge der leitenden Behörden besonders darauf hinzulenken sein, daß die sowohl auf den Kauffahrtei- als Kriegsschiffen üblichen Portionen und Speisekarten zur Norm dienen müßten, um den physischen Anforderungen unserer jungen Marine ebenfalls zu genügen. Unbemerkt kann man nicht lassen, daß ein großer Theil der Matrosen auf den Kauffahrteischiffen als Köche ausgebildet ist und es unter diesen Umständen noch viel leichter, als bei Militair, sein würde, die in den Kasernen und sonstigen großen Quartieren übliche Menage-Wirthschaft einzuführen, wenn man die dazu erforderlichen Apparate aufstellte oder, wie die dies bei mehreren Küstenflotten üblich ist, eine schwimmende Küche einrichtete. (Const. Z.)

Aus der preußischen Pfalz, 28. Mai. Reisende, die aus Heidelberg kommen, erzählen, Herr Hermann Metternich, aus den Frankfurter Septembertagen als Barrikadenheld bekannt, befinde sich als Militairkommissar in Heidelberg, es sei bereits vorgekommen, daß Heidelberger Professoren vor seiner Wohnung Schildwacht gestanden. Der Civilkommissar, der Studiosus Schlöffel, „Herrn Schlöffels Sohn", verfüge für Rechnung des Volkes täglich über zwölf Gedecke im badischen Hofe, es werde manches Glas Wein daselbst für Rechnung und auf das Wohl des Volkes geleert. Ebenso wird erzählt, die badischen Regenten von heute träfen schon Fürsorge, daß die Restauration, wenn es ihr gelinge, „das Volk" zu bezwingen, nur leere Kassen finde, es dürfe an den nöthigen Geldmitteln zu einem erneuten, von der Schweiz aus zu organisirenden Aufstande nicht fehlen. Gutsbesitzer aus der bairischen Pfalz rathen, mit dem 46er Weine anzuhalten, er werde theurer werden, es sei schon eine ganz erkleckliche Menge von der todesmuthigen Reichsverfassungs-Schaar vertilgt worden, sie ziehe aber jetzt den 42er vor. — In der That, man sollte diese „Volks-Erhebungen" in Baden und der Pfalz ruhig ausbrennen, man sollte diese halt- und bodenlosen Schwätzer, diese „liberalen" Philister und Bourgeois den Trank, den sie gebraut, den zu verschmähen sie zu feig waren, bis auf die Hefe leeren lassen! Die deutschen Revolutions- und Republik-Gelüste möchten kaum auf gründlichere Art geheilt werden können. Aber Rastatt und möglicherweise bald auch Landau, deutsche Festungen in solchen Händen — nimmermehr! (K. Z.)